

Bekanntmachung

Die 01. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben findet am Donnerstag, den 13.01.2022 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht neben der Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung für Pressevertreter die Teilhabe weiterer Gäste unter folgenden Bedingungen:

- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt
 - die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet
 - das Tragen von medizinischen bzw. FFP2 Masken im Rathaus ist vorgeschrieben
 - die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend, diese unterliegen einer Plausibilitätsprüfung
- **für die Teilnahme der Öffentlichkeit findet die 3-G-Regelung Anwendung. Die Nachweise sind entsprechend bereitzuhalten.**

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.

Ausdrücklich erfolgt der Hinweis, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 25.11.2021
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
 - 4.1 Aktuelle Corona Lage in der Hansestadt Stralsund
 - 4.2 Mitgliedschaft im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0193/2021
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 7.1 Aktueller Sachstand Seehafen Stralsund GmbH -
Entwicklungsperspektiven
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Bernd Buxbaum
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Niederschrift

der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 25.11.2021
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:55 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Bernd Buxbaum

stellv. Vorsitzende/r

Herr Rocco Pantermöller

Herr Maximilian Schwarz

Mitglieder

Herr Michael Adomeit

Herr Daniel Ruddies

Frau Birkhild Schönleiter

Herr Heiko Werner

Vertreter

Herr Michael Liebeskind

Frau Marianne Störmer

Vertretung für Herrn Peter Paul

Vertretung für Herrn Erik Wendlandt

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Frau Marion Harder

Frau Susanne Kleine

Gäste

Herr Peter Sobottka

Frau Erbentraut

Herr Ralf Dörnen

Herr Peter van Slooten

Herr Frank Fanter

Herr Carsten Schwarzlose

Herr Gerd Habedank

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 14.10.2021
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Leihsystem für Lastenfahräder einrichten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0175/2020
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 14.10.2021

Die Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 14.10.2021 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Leihsystem für Lastenfahrräder einrichten Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI Vorlage: AN 0175/2020

Herr Werner berichtet, dass es in 128 deutschen Städten Leihsysteme für Lastenfahrräder gibt. In Mecklenburg-Vorpommern sind es die beiden Hansestädte Rostock und Greifswald, die über derartige Leihsysteme verfügen. Er ergänzt, dass die Trägerschaften sehr verschieden sind und es in Deutschland ca. 160 Anbieter diesbezüglich gibt. Herr Werner bittet die Verwaltung zu recherchieren, ob es möglich ist, ein Leihsystem für Lastenfahrräder in Stralsund einzurichten, z.B. durch ein Interessenbekundungsverfahren.

Herr Buxbaum lässt über die Vorlage abstimmen.

Der Antrag AN 0175/2020 ist somit abgelehnt. Der Präsident der Bürgerschaft wird entsprechend informiert.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 6 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben den beschließenden Gremien empfiehlt, die Vorlagen B 0187/2021, B 0172/2021 sowie H 0117/2021 aus dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Herr Buxbaum schließt die 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben.

gez. Bernd Buxbaum
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

**Titel: Mitgliedschaft im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung
Vorpommern**
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	06.12.2021
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	16.12.2021	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beauftragt den Oberbürgermeister, dass die Hansestadt Stralsund Mitglied im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern wird.

Begründung:

Das Regionalmarketing und die Regionalentwicklung Vorpommerns befinden sich derzeit in der Neustrukturierung. So entsteht u.a. ein nach außen gerichteter Verein für das Regionalmarketing und die Regionalentwicklung Vorpommerns. Dies entsprach den Empfehlungen des Agiplan-Gutachtens, das Grundlage für die Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung Vorpommern war und ist.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine interkommunale Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsförderung gebildet worden, die sich aus Vertretern der Landkreise Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald, der Hansestadt Stralsund sowie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sparkasse Vorpommern zusammensetzt. In der Arbeitsgruppe wurden die Aufgaben und Ziele des Vereins beschrieben. Von Bedeutung ist hier unter anderem die Einschätzung, dass eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung mit einem regionalen Selbstverständnis einhergeht.

Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass die Region von der Wirtschaftskraft der Hansestadt Stralsund und die Hansestadt Stralsund von der Wirtschaftskraft der Region profitieren.

Seitens der Verwaltung liegt bisher keine Empfehlung zum Beitritt der Hansestadt Stralsund in den Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern vor. Wir halten es für sinnvoll, Oberbürgermeister Dr. Badrow zu beauftragen, diesen Schritt vorzubereiten und umzusetzen.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Ute Bartel
Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 9.5

Mitgliedschaft im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion

Vorlage: AN 0193/2021

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0193/2021 zur Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beauftragt den Oberbürgermeister, dass die Hansestadt Stralsund Mitglied im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern wird.

Beschluss-Nr.: 2021-VII-10-0716

Datum: 16.12.2021

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung der Bürgerschaft am 16.12.2021

Zu TOP: 9.5

Mitgliedschaft im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion

Vorlage: AN 0193/2021

Herr Suhr geht einleitend auf die intensive Debatte innerhalb der Bürgerschaft zum Austritt der Hansestadt Stralsund aus der WFG mbH ein.

Auf Grundlage eines Gutachtens der agiplan GmbH erfolgt aktuell die Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung für die Region Vorpommern. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist dem Verein für Regionalmarketing und -entwicklung beigetreten. Die Hansestadt Stralsund ist an der gebildeten Arbeitsgruppe beteiligt.

Aus Sicht von Herrn Suhr sei es sinnvoll, dass auch die Hansestadt Stralsund dem Verein beitrifft. Er wirbt um Zustimmung für den Antrag.

Herr Liebeskind beantragt für die Fraktion CDU/FDP die Verweisung des Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafterangelegenheiten und bittet diesem zuzustimmen.

Die Fraktion DIE LINKE schließt sich nach Wortmeldung von Herrn Lange dem Verweisungsantrag an.

Nach Auffassung von Herrn Haack ist der Gedanke, dem Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern ohne vorherige Prüfung beizutreten, zu kurz gedacht. Er erinnert an das im Aufbau befindliche lokale Stadtmarketing und die Aufgaben der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH.

Von der Mitgliedschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen, der von der Hansestadt Stralsund ausreichend Kreisumlage erhalte, sollte die Stadt aus Sicht von Herrn Haack partizipieren können. Die Fraktion Bürger für Stralsund wird den Antrag AN 0193/2021 daher ablehnen.

Frau Bartel begrüßt den Verweisungsantrag. Im Fachausschuss sollte unter Mitwirkung anderer Institutionen darüber befunden werden.

Herr Paul stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und lässt über den Antrag auf Verweisung des Antrags AN 0193/2021 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0193/2021 zur Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beauftragt den Oberbürgermeister, dass die Hansestadt Stralsund Mitglied im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern wird.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2021-VII-10-0716

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 04.01.2022

TOP Ö 4.2

Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 01.10.2021.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, ~~die Aufnahmegebühr~~ und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Kommentiert [AV1]: Diskussionsstand: Um den Beitritt so einfach wie möglich zu gestalten, könnte auf eine Aufnahmegebühr verzichtet werden.

§ 4 Höhe der Beiträge

1. Für die Gründungsmitglieder gelten folgende Jahresbeiträge:
 - a) 75.000,00 Euro für die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen,
 - b) 20.000,00 Euro für die Sparkasse Vorpommern (nur im Gründungsjahr)
 - ~~e) 15.000,00 Euro für die Industrie- und Handelskammer zu Rostock und die Industrie-Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern.~~
 - d) 10.000,00 Euro für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 - ~~e) 5.000,00 Euro für die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, dem Unternehmerverband Vorpommern, der Sparkasse Vorpommern~~
3000,00 Euro für den Unternehmerverband Vorpommern (nur im Gründungsjahr)

Aufgrund der noch fehlenden Zustimmungen der zuständigen Gremien wird für die Gründungsmitglieder IHK Neubrandenburg und Rostock, HK Ostmecklenburg-Vorpommern, Universität der Hansestadt Greifswald und der Hochschule der Hansestadt Stralsund ein Gründungsbeitrag in Summe von 30.000,00 Euro eingeplant.
 - f) Für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region (§ 3 Abs. 1 der Satzung), Kammern, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen (§ 3 Abs. 1 d-f der Satzung) soweit nicht unter Ziffer 1. und 2. geregelt gilt folgende an den Mitarbeiter ausgerichtete Staffelung:

Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

Mitarbeiter	Mitgliedsbeitrag
bis 5	200,00 €
bis 25	400,00 €
bis 50	600,00 €
bis 200	800,00 €
bis 500	1.500,00 €
Über 500	2.000,00 €

- g) Für die Städte und Gemeinden in der Region (§ 3 Abs. 1 der Satzung) gilt folgende an der Einwohnerzahl ausgerichtete Staffelung:

Einwohner	Mitgliedsbeitrag
< 5.000	500,00 €
5.000 – 15.000	1.500,00 €
> 15.000	3.000,00 €

2. Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr.

§ 5 Beitragsbefreiung

Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region (§ 3 Abs. 1 c der Satzung) können nach Stellung eines Antrages von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresbeitrages auf. Soweit eine Einzugsermächtigung / Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag zum 1. März eines Jahres eingezogen.

Greifswald, 2021

Satzung des Vereins für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Lebens- und Wirtschaftsraum der Region Vorpommern durch den Aufbau und die Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalmarketings zu stärken und zu verbessern, um eine wettbewerbsfähige Positionierung der Wirtschaftsregion Vorpommern zu erreichen.
- (2) Die Region Vorpommern umfasst das Gebiet der der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Zweck soll insbesondere durch die Umsetzung folgender Aufgaben erreicht werden:
 1. Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identität Vorpommerns als attraktive Region zum Leben und Arbeiten sowie als leistungsfähiger Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort.
 2. Nutzung aller Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit für die gebietsbezogene Werbung.
 3. Organisation und Durchführung von eigenen Formaten
 4. Direkte und regelmäßige Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Themen des Standortmarketings.
 5. Vernetzung regionaler Akteure in Vorpommern, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
 6. Unterstützung der Aktivitäten der kommunalen Wirtschaftsförderung.
- (4) Zur Erreichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Wirtschaftskammern, -verbänden und -vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Arbeitsmarktakteuren, Wirtschaftsförderern und Regionalvermarktern anzustreben.
- (5) Zur Umsetzung der vorstehenden Aufgaben des Vereins kann dieser eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen. Für den Fall der Beteiligung des Vereines an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind die Maßgaben der §§ 68 ff. KV M-V zu beachten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verhält sich politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

- (2) Die Mitgliedschaft muss in Textform (§ 126b BGB) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Insolvenz des jeweiligen Unternehmens, der Person oder eines Vereins. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Vereinsmitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Vereinsmitglieds. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (5) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
 - bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (6) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Wege erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat je Euro Mitgliedsbeitrag in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Näheres sowie die Höhe und Fälligkeit des Beitrages regelt die Beitragsordnung. Vor jeder Mitgliederversammlung wird die Anzahl der Stimmen des Mitgliedes aufgrund des Mitgliedsbeitrages im laufenden Jahr ermittelt.
- (3) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss dem Versammlungsleiter in Schrift- oder Textform nachgewiesen werden. Einem Vereinsmitglied können maximal die Stimmen von drei Vereinsmitgliedern übertragen werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.
- (5) Auf Antrag können einzelne Vereinsmitglieder vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein

anstelle des Mitgliedsbeitrages das Aufbringen sachlicher und/oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.

- (6) Die Vereinsmitglieder werden von den wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung unterrichtet.
- (7) Bei einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Vereinsmitglieder. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen / Projektfinanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
 - Beiträgen und Sonderumlagen seiner Vereinsmitglieder,
 - sonstigen Finanz- und Sachzuwendungen von Vereinsmitgliedern und anderen Sponsoren,
 - Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen des Vereins und
 - privaten und öffentlichen Fördermitteln.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 15 Vereinsmitgliedern. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen entsenden jeweils den Landrat und einen weiteren Vertreter, die Hansestädte Greifswald und Stralsund entsenden jeweils den Oberbürgermeister in den Vorstand. Die weiteren Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gleicher Anzahl gewählt. Das Vorstandsmandat ist an die Mitgliedschaft im Verein geknüpft.
- (2) Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden durch den Vorstand gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für

alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Vereinsgeschäfte,
 - Beschlussfassungen gemäß § 3,
-
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Bestellung der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen im Beisein des Geschäftsführers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (§ 126b BGB) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (Amtsperiode). Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus den Organisationen aus, die Mitglieder sind, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen; die Übermittlung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds; ist eine E-Mailadresse nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

- (4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Vereinsmitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ausrichtung der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie
 - Erlassung der Beitragsordnung,
 - Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabschluss und des Prüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Rechenschaftslegung und Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.
- (2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, die im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 2021 beschlossen.